

# Informationen

zur

## Subsidiären Combined Single Limit “CSL”

**(Kombinierte Halter- und Luftfrachtführer-Versicherung)  
für gecharterte Luftfahrzeuge bis maximal 2.000 kg MTOM**

---

1	Gegenstand der Versicherung, mitversicherbare Piloten und zulässige Luftfahrzeuge, räumlicher Geltungsbereich .....	2
2	Wer kann sich mitversichern? .....	2
3	Beantragung der Mitversicherung .....	2
4	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes der Mitversicherung .....	3
5	Versicherungsbescheinigungen .....	3
6	Versicherungssummen, Beiträge .....	3
7	Beitragserhebung .....	3
8	Vertragsgrundlagen .....	4

## Subsidiäre Combined Single Limit

---

### 1 Gegenstand der Versicherung, mitversicherbare Piloten und zulässige Luftfahrzeuge, räumlicher Geltungsbereich

- 1.1 Privatpiloten (unabhängig von ihrer Lizenz), die fallweise fremde Luftfahrzeuge zu nicht gewerblichen Zwecken chartern, können gegen an sie persönlich gerichtete Haftpflichtansprüche eine eigene an die Person gebundene Haftpflichtdeckung versichern.
- 1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich mit einer kombinierten Versicherungssumme je Schadenereignis (siehe Ziffer 6) ausschließlich auf die persönliche, gesetzliche Haftpflicht des Piloten als Halter und/oder Luftfrachtführer. Versicherungsschutz besteht nur subsidiär, wenn Leistungen aus Haftpflichtversicherungen des vom Charterer genutzten Luftfahrzeugs entfallen oder ausgeschöpft sind; aber auch, wenn keine entsprechenden Versicherungen bestehen.
- 1.3 Versicherungsschutz besteht ausschließlich beim Gebrauch von
  - einmotorigen Motorflugzeugen,
  - Drehflüglern,
  - Motorseglern,
  - Segelflugzeugen,
  - aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen

mit einem MTOM von maximal 2.000 kg. Das Luftfahrzeug muss in Deutschland zugelassen sein. Kein Versicherungsschutz besteht für gecharterte Luftfahrzeuge mit einer Registrierung im Ausland.

- 1.4 Die Versicherung gilt nicht für den Gebrauch des eigenen Luftfahrzeuges.
- 1.5 Versichert sind (räumlicher Geltungsbereich) Flüge innerhalb Deutschlands, von Deutschland in das europäische Ausland und vom europäischen Ausland nach Deutschland. Das dabei Überfliegen weiterer europäischer Staaten ist mitversichert.

### 2 Wer kann sich mitversichern?

Mitversichern kann sich jeder Privatpilot, der über die Mitflugzentrale Flyt.club einen privaten Flug zum Selbstkostenpreis durchführt.

Voraussetzungen sind:

- Besitz einer PPL (A), LAPL (A), SPL, LAPL (S), PPL (H) oder LAPL (H) Lizenz,
- mindestens 3 Starts und Landungen in einem Luftfahrzeug desselben Modells oder derselben Klasse innerhalb der letzten 90 Tage.

### 3 Beantragung der Mitversicherung

Die Mitversicherung innerhalb der Combined Single Limit Haftpflicht-Versicherungsvertrages von Flyt.club erfolgt durch aktive Beantragung des Versicherungsschutzes bei der Platzierung der Mitflugmöglichkeit auf der Online-Plattform von Flyt.club.

#### 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes der Mitversicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges (analog § 33 Luftverkehrsgesetz LuftVG). Er endet mit dem Erreichen der endgültigen Parkposition unter Führung des mitversicherten Piloten.

#### 5 Versicherungsbescheinigungen

Die AachenMünchener Versicherung AG führt diesen Vertrag als Haftpflicht-Versicherung mit Namensnennung. Separate Versicherungsbescheinigungen je mitversicherter Person werden von der AachenMünchener Versicherung AG nicht erstellt. Eine Bestätigung für die Mitversicherung gegenüber dem Piloten erfolgt durch Flyt.club in Form einer Versicherungsbestätigung, die per E-Mail versandt wird.

#### 6 Versicherungssummen, Beiträge

Versichert ist mit einer pauschalen Versicherungssumme von

**5.000.000 EUR** bei Luftfahrzeugen mit einer Echo- oder Hotel-Zulassung und einem Versicherungsbeitrag je Luftfahrzeuginsassen von 8,00 EUR (inklusive 19 % Versicherungssteuer) oder

**3.000.000 EUR** bei Luftfahrzeugen mit einer Mike-, Kilo oder 4-Ziffern-Zulassung und einem Versicherungsbeitrag von 4,00 EUR (inklusive 19 % Versicherungssteuer)

- die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen (Halterhaftpflicht-Versicherung)
- sowie die gesetzliche Haftpflicht des Luftfrachtführers aus der Beförderung von Fluggästen, Gepäck und Fracht an Bord von Luftfahrzeugen (Luftfrachtführerhaftpflicht-Versicherung, ehem. „Passagier-Haftpflichtversicherung“).

Hinzu kommen je Luftfahrzeug maximal 100.000 Sonderziehungsrechte „SZR\*“ (ca. 124.000 EUR) für Vermögensschäden aus Frachtführertätigkeit je Schadenereignis. Hierbei gelten folgende Sublimits:

	<b>Sublimit</b>	
	<b>je Fluggast-/Fahrgastplatz<sup>①②</sup> je kg transportiertem Gut<sup>③</sup>.</b>	
	<b>SZR*<sup>1)</sup></b>	<b>EUR</b>
<b>①</b> Vermögensschäden aus verspäteter <b>Personenbeförderung</b>	4.694	ca. 5.800
<b>②</b> Vermögensschäden aus verspäteter <b>Gepäckbeförderung</b>	1.131	ca. 1.400
<b>③</b> Vermögensschäden aus verspäteter <b>Güterbeförderung</b>	19	ca. 24

<sup>\*)</sup> Die im Luftverkehrsgesetz vorgegebene Rechnungseinheit für die Versicherungssummen ist das Sonderziehungsrecht (SZR) des Internationalen Währungsfonds. Zum Zeitpunkt der Texterstellung entspricht 1 SZR = ca. 1,24 EUR.

Zusätzlich stehen weitere 100.000 SZR (ca. 124.000 EUR) je Schadenfall für Vermögensschäden aus der Luftfahrzeughaltereienschaft zur Verfügung.

#### 7 Beitragserhebung

Flyt.club führt das Inkasso bei den einzelnen mitversicherten Piloten durch. Versicherungsschutz besteht bei Zahlung des Versicherungsbeitrages und Erfüllung der obigen Voraussetzungen.

## 8 Vertragsgrundlagen

Die nachstehenden Grundlagen sind enthalten im Bedingungsheft Luftfahrthaftpflicht-Versicherungen FK 706/0119:

- Allgemeine Bedingungen für die Luftfahrthaftpflicht-Versicherung für Luftfahrzeughalter und Luftfrachtführer (LHB 2008)
- Besondere Bedingungen Halterhaftpflicht-Versicherung: Einschluss von Vermögensschäden
- Besondere Bedingungen Halterhaftpflicht-Versicherung und Luftfrachtführerhaftpflicht-Versicherung: Deckungserweiterung auf Kriegs- und Terrorrisiken
- Kundeninformation (FK 706-IVN 0418)
- Datenschutzhinweise (TA 16 180517)
- Anlage zur Einwilligungs- und Schweigepflichtsentbindungserklärung, Liste der Dienstleister (TA 14 180125 )
- Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct) (TA 15 180813)